



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

429
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 21. Oktober 2013

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

676. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Firma Infra Serv GmbH im Chemiepark Knapsack GmbH in Hürth, Erweiterung der Gleisanschlussanlage Seite 429
677. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Josef Menzen / Verm. Ass.Dipl.-Ing. Frank Matthias Langenfeld Seite 430
678. Genehmigungsbescheid der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau – Gleichzeitiger Betrieb von drei Feuerungsanlagen Seite 430
679. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) für die RheinEnergie AG in Köln, GuD Kraftwerk Niehl 31 Seite 431
680. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umwelt-verträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden in Vettweiß, Wassergewinnungsanlage LUXHEIM, Tiefbrunnen II Seite 432

681. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Steinagger im Bereich der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Reichshof (Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinagger“) Seite 432

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

682. Einladung zur 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) Seite 433
683. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 433
684. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 433
685. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 434

Als Sonderbeilage:

Karte zu Überschwemmungsgebiet Steinagger.
Fehlende Karte zu Überschwemmungsgebiet Dickopsbach zum
Amtsblatt 41

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

676. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Firma Infra Serv GmbH im Chemiepark Knapsack GmbH in Hürth, Erweiterung der Gleisanschlussanlage

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.4.2-7/13

Köln, den 11. Oktober 2013

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juli 2013

(BGBl. I S. 2749) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Erweiterung der Gleisanschlussanlage im Chemiepark Knapsack der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG in Hürth gestellt.

Nach § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Lars Westermann

ABl. Reg. K 2013, S. 429

**677. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung
Dipl.-Ing. Josef Menzen /
Verm. Ass. Dipl.-Ing. Frank Matthias Langenfeld**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/222/2013

Köln, den 14. Februar 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Menzen, Beethovenstraße 44, 53115 Bonn, erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Frank Matthias Langenfeld ist mit Wirkung vom 15. Oktober 2013 erloschen.

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2013, S. 430

**678. Genehmigungsbescheid der Niederauer
Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau –
Gleichzeitiger Betrieb von drei Feuerungsanlagen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0053/12/0602.1-16-Wu

Köln, den 21. Oktober 2013

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000) wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 11. Juli 2012 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie Nr. 6.2.1 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64–67, 69/1, 71–80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den gleichzeitigen Betrieb folgender Feuerungsanlagen:

- Braunkohlekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 23,93 MW
- Baumgartekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,89 MW, der mit Erdgas oder Heizöl EL betrieben werden darf
- Omnicalkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 16,2 MW, der ausschließlich mit Erdgas betrieben werden darf

Die drei Feuerungsanlagen dürfen nur dann gleichzeitig betrieben werden, wenn die in Beiblatt 1 zur DIN 45680, Ausgabe März 1997, genannten Anhaltswerte im Wohnhaus in 52372 Kreuzau, Im Hanfgarten 14, nicht überschritten werden. Der Nachweis hierüber ist durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) vorzulegen.

Sofern dieser Nachweis nur für die Tagzeit (zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr) erbracht wird, ist der gleichzeitige Betrieb aller drei Feuerungsanlagen zur Nachtzeit (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) nicht zulässig. Um dies zu gewährleisten, ist eine Verriegelung einzubauen, deren Funktionstüchtigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 21 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3777) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2178, 2198) zu überprüfen ist. Hierüber hat die Überwachungsstelle unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, im Abgas des Braunkohlekessels wird gemäß § 21 Abs. 5 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023) verzichtet, sofern die drei Feuerungsanlagen gleichzeitig betrieben werden dürfen und die Ausnahmegründe des § 21 Abs. 5 Satz 1 der 13. BImSchV erfüllt werden.

Wird von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, so sind die Bestimmungen aus § 21 Abs. 5 S. 2 und 3 der 13. BImSchV zu beachten.

Diese Ausnahme gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern auf Grund neuer oder geänderter gesetzlicher Vorschriften eine solche Ausnahme nicht mehr erteilt werden dürfte.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Genehmigung schließt die mit Bescheid vom 31. Mai 2011, Az.: 53.3-A15.1-300.0101/11-Te, bestätigte Anzeige bezüglich des Erdgasbetriebs des Baumgartekessels und des Omnicalkessels ein.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548/SGV. NRW. 320) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22. Oktober 2013 bis einschließlich 5. November 2013 bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3123, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 353, montags bis freitags jeweils von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53,

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2013, S. 430

679. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) für die RheinEnergie AG in Köln, GuD Kraftwerk Niehl 31

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(11.0)-69

Köln, den 11. Juli 2013

Verfahren im Wasserrecht;

Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Fördermenge von insgesamt max. 9000 m³ für eine Grundwasserentnahme zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung des Kühlwasserentnahmebauwerkes des geplanten GuD-Kraftwerkes Niehl 31.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 5 000 m³ und weniger als 100 000 m³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 9 000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2013, S. 431

680. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden in Vettweiß, Wassergewinnungsanlage LUXHEIM, Tiefbrunnen II

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(2.15)-3-Hü

Köln, den 9. Oktober 2013

Der Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden in Vettweiß beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Änderung seiner wasserrechtlichen Bewilligung vom 5. Juli 2000 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21. März 2013 für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung aus der Wassergewinnungsanlage LUXHEIM in Vettweiß zur Errichtung des Tiefbrunnens II auf dem Grundstück Gemeinde Vettweiß, Gemarkung LUXHEIM, Flur 6, Flurstück 215 in direkter Nachbarschaft des vorhandenen Tiefbrunnens I. Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hülsen

ABl. Reg. K 2013, S. 432

681. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Steinagger im Bereich der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Reichshof (Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinagger“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Steinagger wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Steinagger – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 7+800 – im Bereich Stadt Gummersbach und der Gemeinde Reichshof, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Steinagger und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Steinagger, Stand 23. Januar 2013, unterzeichnet am 18. Februar 2013) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Steinagger, Stand 23. Januar 2013, unterzeichnet am 18. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Reichshof – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeindegebiet – und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr festgesetzten preußischen Überschwemmungsgebiete im Bereich des o.g. Gewässerabschnittes der Steinagger und die vorläufige Sicherung vom 21. Februar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 9 vom 4. März 2013 (Seite 100, lfd. Nr. 156, Az.: 54.2.12.1-Steinagger) aufgehoben.

Köln, den 8. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Steinagger

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 432

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**682. Einladung zur 16. Sitzung der
Verbandsversammlung des Bergischen
Transportverbandes (BTV)**

am

13. November 2013

im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Engelskirchen,
Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich
und beginnt um 15.00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Niederschrift der 15. Verbandsversammlung vom 31. Oktober 2012
4. Jahresabschluss 2012
5. Haushaltssatzung für das Jahr 2014
6. Verschiedenes

Gummersbach, den 8. Oktober 2013

gez. A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 433

**683. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213143912 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 9. Oktober 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 433

**684. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414550529, 3400380667,

3411668282 und 3411876380, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 4. Oktober 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 433

**685. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 395044555, 3070405414, 3070859685.

Aachen, den 8. Oktober 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 434

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,24 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.